Preußische Gesetzsammlung

Nr. 16.

(Nr. 10966.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895. Vom 26. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

Artikel I.

Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 und der dazu gehörende Tarif (Gesetzsamml. 1895 S. 413) werden in der aus den folgenden Artikeln und dem hier beigefügten „Stempeltarif" ersichtlichen Weise abgeändert.

Artikel II.

1. Im § 1 Abs. 1 werden hinter den Worten „aufgeführten Urkunden" die Worte eingeschaltet „und die in der Tarifstelle 48 I erwähnten mündlichen Verträge".
2. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

   Auf die nach Abs. 1 zu entrichtende Stempelsteuer kann der in einem anderen Bundesstaate für die Urkunden entrichtete Stempel angerechnet werden, wenn von dem anderen Bundesstaate Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.
3. Im § 5 Abs. 1 Buchstabe g

   werden die Worte „unbemittelten Familien" ersetzt durch die Worte „minderbemittelten Familien oder Personen";

   wird folgender Zusatz angefügt:

   Sofern eine dieser Gesellschaften oder Genossenschaften ihr Statut und damit zugleich ihren Zweck in der Weise ändert, daß die vorstehend angegebenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, können alle Stempelbeträge, die mangels einer Befreiung fällig geworden sein würden, nachträglich binnen Jahresfrist eingefordert werden.
4. Im § 11 werden in der ersten Zeile zwischen den Worten „insoweit" und „der" eingeschaltet die Worte „dieses Gesetz und"; ferner wird in der zweiten Zeile das Wort „enthält" ersetzt durch das Wort „enthalten".

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1909.

5. Im § 13

wird die Bestimmung unter a gestrichen;

werden die Buchstaben „b)“, „c)“, „d)“ ersetzt durch die Buchstaben „a)“, „b)“, „c)“;

werden folgende Abs. 2 und 3 hinzugefügt:

Ist die Stempelsteuer von den eigentlich Verpflichteten und denjenigen, die nach Abs. 1 haften, nicht zu erlangen, so haften hierfür einschließlich der Notare, jedoch ausschließlich der Schiedsmänner, diejenigen Beamten, welche die von ihnen aufgenommenen Urkunden vor erfolgter oder nicht ausreichend erfolgter Stempelverwendung aushändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften erteilen oder wegen der Einziehung des Stempels die ihnen nach § 15 obliegenden Pflichten verabsäumen, insoweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten und diejenigen, die nach Abs. 1 haften.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt.

Artikel III.

1. Im § 14 Abs. 1 Buchstabe e werden die Worte „vom 25. Juni 1895 (Gesetzsamml. S. 203)“ gestrichen.

2. Im § 15 werden im Abs. 2 in der ersten Zeile die Buchstaben „c und m“ ersetzt durch die Buchstaben „c, f und l“.

3. Im § 16 Abs. 1

werden unter Buchstabe c die Worte „Pacht-, Miet- und antichretischen Verträgen“ ersetzt durch die Worte „Pacht- und Mietverträgen“;

wird ebendaselbst das Wort „Pachtverträge“ ersetzt durch die Worte „Pacht- und Mietverträge“.

4. Im § 17 Abs. 2

wird das Wort „Pachtverträge“ ersetzt durch die Worte „Pacht- und Mietverträge“;

werden im Abs. 7 die Worte „a der Tarifstelle ‚Pachtverträge‘“ ersetzt durch die Worte „I der Tarifstelle ‚Pacht- und Mietverträge‘“ und die Worte „Vermieter oder Verpfänder“ durch die Worte „oder Vermieter“.

5. Im § 19

wird in der Überschrift das Wort „und“ ersetzt durch das Wort „einschließlich“;

werden im Abs. 3 die Worte „Die Festsetzung der Strafen gegen Beamte und Notare erfolgt durch die ihnen vorgesetzte Aufsichtsbehörde" ersetzt durch die Worte „Bezüglich der Festsetzung der Strafen gegen Beamte einschließlich Notare kommt der § 60 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. 1897 S. 237) zur Anwendung".

6. Im § 21 werden die Worte in Zeile 3 „dieselben Vorschriften zur Anwendung" usw. bis zum Schluß ersetzt durch die Worte „die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. 1897 S. 237) zur Anwendung".

7. Im § 22 wird der zweite Satz durch folgende Vorschrift ersetzt:

   Hinsichtlich der Beitreibung von Geldstrafen durch Versteigerung von Grundstücken und der zwangsweisen Eintragung der Geldstrafen im Grund- oder Hypothekenbuche kommt die Vorschrift des § 54 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. 1897 S. 237) zur Anwendung.

Artikel IV.

1. Im § 25

   wird der erste Absatz unter Buchstabe c durch folgende Vorschrift ersetzt:

   wenn ein beurkundetes Geschäft nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen ist und die Erstattung innerhalb zweier Jahre nach der Beurkundung oder, falls die Nichtigkeit durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, binnen Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft nachgesucht wird.

   erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

   Außerdem kann die Erstattung bereits verwendeter Stempel aus Billigkeitsgründen angeordnet werden, wenn die Ausführung eines Geschäfts unterblieben oder ein Geschäft auf Grund der Wandelung rückgängig gemacht ist. Die Erstattung muß innerhalb zweier Jahre nach der Beurkundung des Geschäfts beantragt werden; wird der Antrag auf Tatsachen gestützt, die erst nach der Beurkundung eingetreten sind, so beginnt die zweijährige Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis erhalten hat. In den Fällen der Wandelung durch rechtskräftiges Urteil muß die Erstattung binnen Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft nachgesucht werden.

   wird im dritten Absatz in Zeile 5 hinter dem Worte „Geschäfts" eingeschaltet:

   „oder die Wandelung".

2. Dem § 27 ist folgender Abs. 4 hinzuzufügen:

   Die Fristen des ersten und dritten Absatzes beginnen bezüglich der nach der Tarifstelle 66 zu entrichtenden Stempel erst nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem die Eröffnung der Verfügung erfolgt.

3. Im § 29 werden die Worte „für das Zollstrafverfahren bestehenden Vorschriften" ersetzt durch die Worte „Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. 1897 S. 237)".

4. Im § 31 werden im dritten Absatze die Worte „Vermieter und Verpfänder" ersetzt durch die Worte „und Vermieter".

5. Im § 32 wird im ersten Absatze das Wort „Pachtverträge" ersetzt durch die Worte „Pacht- und Mietverträge".

6. Der § 34 erhält folgende Fassung:

§ 34.

Übergangsbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1909 in Kraft. Bezüglich derjenigen Urkunden, welche vor diesem Tage Stempelpflichtigkeit erlangt haben, kommen die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung.

Bezüglich der vor dem 1. Juli 1909 errichteten schriftlichen Pacht- und Mietverträge der Tarifstelle 48 I finden die Vorschriften dieser Tarifstelle hinsichtlich der über den 30. Juni 1909 hinaus sich erstreckenden Pacht- und Mietdauer mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Drittel des Stempelbetrags für die ursprüngliche Gültigkeitsdauer des Vertrags unerhoben bleibt. Bezüglich der vor dem 1. April 1896 errichteten schriftlichen Pacht- und Mietverträge der Tarifstelle 48 I bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Für die am 1. Juli 1909 bereits im Gebrauche befindlichen, in der Tarifstelle 11 a bezeichneten Automaten und Musikwerke ist die Karte für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1909 innerhalb des Monats Juli 1909 zu lösen.

7. Im § 35 Abs. 3 werden die Worte „vom 25. Juni 1895" gestrichen.

Artikel V.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Text des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 und des Stempeltarifs, wie er sich aus den Änderungen des gegenwärtigen Gesetzes und aus den vom 1. April 1908 ab eingetretenen Änderungen in der Bezeichnung der Amtsstellen der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und der Tarifstellen und unter Herstellung einer einheitlichen Schreibweise durch die Gesetzsammlung bekanntzumachen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 26. Juni 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Sydow.

Stempeltarif.

1. In der Tarifstelle 2

(a) wird im Abs. 1 die Ziffer „5“ ersetzt durch die Ziffer „4“;

(b) werden im Abs. 1 die Worte „vom 27. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 381)“ gestrichen;

(c) werden im Abs. 1 in der Zeile 7 und 8 die Worte „fünfter“ und „zehnter“ ersetzt durch die Worte „sechster“ und „neunter“;

(d) wird im Abs. 1 in der Spalte 3 der Steuersatz von „1/50“ ersetzt durch den Steuersatz von „1/20“;

(e) wird im Abs. 1 in der Spalte 4 der Steuersatz von „1 Mark“ ersetzt durch den Steuersatz von „1 Mark 50 Pf.“;

(f) wird im Abs. 4 in der Spalte 3 der Steuersatz von „1/50“ ersetzt durch den Steuersatz von „1/20“;

(g) werden im Abs. 4 in der Spalte 5 den Worten „des Betrags der Hypothek oder Grundschuld“ die Worte hinzugefügt „oder der Ablösungssumme der Rentenschuld“;

(h) wird im Abs. 4 in der Spalte 4 der Steuersatz von „1 Mark“ ersetzt durch den Steuersatz von „1 Mark 50 Pf.“;

(i) erhält der Abs. 6 folgende Fassung:

Der Stempel wird nicht erhoben oder erstattet, wenn die Urkunde über die dem Antrage zu Grunde liegende Abtretung in an sich stempelpflichtiger Form in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. So lange nicht die Urkunde vorgelegt ist, kann der Stempel vorbehaltlich seiner Erstattung eingezogen werden. Die Erstattung kann nur innerhalb zweier Jahre nach Entrichtung des Stempels beantragt werden. Als eine die Abtretung enthaltende Urkunde ist nur eine solche anzusehen, welche die Abtretung so enthält, wie sie unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist.

(k) erhält der Abs. 8 folgende Fassung:

Wird nach der Zahlung des Stempels für den Eintragungsantrag die Urkunde über das der Eintragung zu Grunde liegende Geschäft errichtet, so ist auf den zu dieser Urkunde erforderlichen Wertstempel der für den Eintragungsantrag gezahlte Stempel anzurechnen. Die Anrechnung ist innerhalb der im § 16 angegebenen Fristen auf der Urkunde amtlich zu vermerken. Soweit eine Anrechnung erfolgt, ist eine Erstattung des für den Eintragungsantrag gezahlten Stempels ausgeschlossen.

2. Die Tarifstelle 5 wird gestrichen.

3. In den Tarifstellen 6 und 7 werden in der Spalte 1 die Nrn. „6" und „7" ersetzt durch die Nrn. „5" und „6".

4. Zwischen der alsdann unter der Nr. 6 aufzuführenden Tarifstelle „Approbationsscheine" und der Tarifstelle 8 (Auflassungen) wird in Spalte 1 und 2 eingeschaltet:

7. Atteste amtliche, wie Zeugnisse, amtliche in Privatsachen, siehe diese.

5. Die Tarifstelle 8 erhält folgende Fassung:

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
8. Abs. 1.	Auflassungen von im Inlande gelegenen Grundstücken und Anträge auf Eintragung der Begründung oder Übertragung von Erbbaurechten oder sonstigen Rechten, welche ein Grundbuchblatt erhalten können, in Fällen der freiwilligen Veräußerung	1	—	—	des Wertes des veräußerten Gegenstandes.

Der Antrag auf Umschreibung von Gesellschaftseigentum auf den Namen eines Gesellschafters unterliegt dem Auflassungsstempel auch dann, wenn nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine Auflassung nicht erforderlich ist.

Abs. 2. Die Abgabe wird nur erhoben, falls die beantragte Eintragung in das Grundbuch erfolgt ist. Einem anderen Stempel unterliegen die Auflassungserklärungen oder Eintragungsanträge nicht.

Abs. 3. Der Auflassungsstempel wird nicht erhoben oder erstattet, wenn die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Solange nicht die Urkunde über das Veräußerungsgeschäft vorgelegt ist, kann der Auflassungsstempel vorbehaltlich seiner Erstattung eingezogen werden.

Die Erstattung kann nur innerhalb zweier Jahre nach Entrichtung des Stempels beantragt werden.

Abs. 4. Der Auflassungsstempel wird jedoch erhoben, wenn die Urkunde:

1. das Rechtsgeschäft nicht so enthält, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist;
2. auf Grund des § 21 des Reichsstempelgesetzes der in der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" verordneten Stempelabgabe nicht unterliegt, insoweit nicht die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 der Ermäßigungen und Befreiungen der genannten Tarifstelle vorhanden sind;
3. die Veräußerung eines Grundstücks durch einen Bevollmächtigten enthält, sofern die Veräußerung erweislich für Rechnung des Bevollmächtigten erfolgt ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Veräußerung für Rechnung des Bevollmächtigten erfolgt ist, sind auch solche Umstände in Betracht zu ziehen, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich sind;
4. einen der in der Tarifstelle 25d bezeichneten Verträge enthält, insoweit nicht ein Wertstempel von 1 v. H. zu entrichten oder der Vertrag nach der Ziffer 1 Abs. 2 oder der Ziffer 2 Abs. 3 der genannten Tarifstelle von dem Stempel befreit ist.

Abs. 5. Wird nach der Zahlung des Auflassungsstempels die Urkunde über das zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft errichtet, so ist auf den zu dieser Urkunde erforderlichen Wertstempel von 1 v. H. der gezahlte Auflassungsstempel anzurechnen. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die im vorhergehenden Absatz erwähnten Wertstempel der Tarifstelle 25d. Die Anrechnung ist innerhalb der im § 16 angegebenen Fristen auf der Urkunde amtlich zu vermerken. Soweit eine Anrechnung erfolgt, ist eine Erstattung des Auflassungsstempels auf Grund des dritten Absatzes ausgeschlossen.

Abs. 6. Die Vorschriften über den Auflassungsstempel finden entsprechende Anwendung bei Anträgen auf Umschreibungen in öffentlichen Büchern, sofern das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist.

6. In der Tarifstelle 9 sind die Worte in Spalte 2 „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)" zu ersetzen durch das Wort „Reichsgewerbeordnung".

7. In den Tarifstellen 10, 11 und 16 wird der Steuersatz der Spalte 4 von je „1 Mark 50 Pf." ersetzt durch den Steuersatz von je „3 Mark".

7a. Hinter der Tarifstelle 11 (Auszüge usw.) wird folgende neue Tarifstelle 11a eingeschaltet:

11a. Automaten und Musikwerke.

1. Jahreskarten, auch nicht unterschriebene, für jeden auf Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Orten und Plätzen oder in Gast- und Schankwirtschaften zur Aufstellung gelangenden

a) Warenautomaten
mit einem Warenbehälter bis vier Warenbehältern 1 Mark
mit mehr als vier Warenbehältern .... 2 „

b) Stereoskop-, Schau- oder Scherzautomaten .... 3 „

c) Musikautomaten oder für jedes an den vorbezeichneten Stellen zur Aufstellung gelangende mechanische Musikwerk einschließlich der Grammophone, Phonographen und ähnlichen Apparate, wenn der Anschaffungspreis oder in Ermangelung eines solchen der Wert des Automaten oder Musikwerkes beträgt:
nicht mehr als 100 Mark.................... 2 „
mehr als 100 Mark, aber nicht mehr als 300 Mark 3 „
mehr als 300 Mark, aber nicht mehr als 500 Mark 5 „
mehr als 500 Mark, aber nicht mehr als 1 000 Mark 10 „
mehr als 1 000 Mark, aber nicht mehr als 2 000 Mark 20 „
mehr als 2 000 Mark, aber nicht mehr als 3 000 Mark 30 „
mehr als 3 000 Mark, aber nicht mehr als 4 000 Mark 40 „
mehr als 4 000 Mark .... 50 „

d) Automaten anderer Art als die unter a bis c aufgeführten 1 „ .

2. Entsteht die Abgabepflicht für die unter Ziffer 1 aufgeführten Gegenstände in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember, so beträgt für diese Zeit der Stempel die Hälfte der vorstehenden Steuersätze.

3. Befreit sind Automaten
a) die zu Betriebszwecken öffentlicher Behörden aufgestellt werden,
b) die zur Verabreichung von Speisen und Getränken in Restaurationen und solche, die zur Abgabe von Gas und Elektrizität zu hauswirtschaftlichen und kleingewerblichen Zwecken dienen.

4. Der Eigentümer eines Automaten oder eines Musikwerkes oder, wenn der Automat oder das Musikwerk einem anderen zur Ausnützung überlassen worden ist, dieser, hat spätestens innerhalb eines Monats nach dem Tage der Inbetriebsetzung des Automaten oder des Musikwerkes und für die Folge spätestens innerhalb des Monats Januar jeden Kalenderjahres bei der zuständigen Behörde gegen Zahlung des Abgabenbetrags die hier bezeichnete Jahreskarte zu lösen.

5. Die Vorschrift des § 4a findet keine Anwendung.

8. In der Tarifstelle 16

(a) wird hinter dem Worte „Duplikate" eingeschaltet das Wort „(Nebenausfertigungen)";

(b) wird als Abs. 2 folgende Vorschrift eingeschaltet:
Befreit sind Duplikate von Jagdscheinen.

8a. Die Tarifstelle 19 erhält folgende Fassung:
19. Fällt aus.

8b. Die Tarifstelle 21 erhält folgende Fassung:
Erbverträge, siehe Verfügungen von Todes wegen.

9. In der Tarifstelle 22

(a) werden unter Buchstabe a Abs. 1 in Spalte 4 die Steuersätze von „50, 50, 5 und 10 Mark" ersetzt durch die Steuersätze von „150, 150, 10 und 20 Mark";

(b) werden unter Buchstabe b in Spalte 2 die Worte „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. S. 177)" ersetzt durch das Wort „Reichsgewerbeordnung)";

(c) werden unter Buchstabe c Abs. 1 in Spalte 4 die Steuersätze von „1 Mark 50 Pf., 5 Mark, 15 Mark, 50 Mark und 100 Mark" ersetzt durch die Steuersätze von „5 Mark, 15 Mark, 50 Mark, 200 Mark und 500 Mark";

(d) wird unter Buchstabe c zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgende Vorschrift als Abs. 2 eingefügt:

Bei Erlaubniserteilungen an Vertreter oder Bevollmächtigte juristischer Personen berechnet sich die Stempelabgabe nach der Veranlagung der juristischen Person zur Gewerbesteuer;

(e) werden unter Buchstabe d Abs. 1 in Spalte 4 die Steuersätze von „1 Mark, 5 Mark, 10 Mark, 20 Mark, 50 Mark, 75 Mark und 100 Mark" ersetzt durch die Steuersätze von „2 Mark 50 Pf., 10 Mark, 20 Mark, 40 Mark, 100 Mark, 150 Mark und 200 Mark"; in der letzten Zeile dieses Absatzes wird die Ziffer „50" ersetzt durch die Ziffer „100";

(f) wird unter Buchstabe e in Spalte 4 der Steuersatz von „1 Mark 50 Pf." ersetzt durch den Steuersatz von „5 Mark";

(g) erhält die Vorschrift unter Buchstabe f folgende Fassung:

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
Abs. 1.	f) Erlaubniserteilungen zum Betriebe des Pfandleih-, Pfandvermittler-, Gesindevermieter- oder Stellenvermittlergeschäfts (§ 34 Abs. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung), wenn der Gewerbebetrieb wegen geringen Ertrags und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist	—	50	—	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
Noch Abs. 1.	in die vierte Gewerbesteuerklasse gehört . . .	—	100	—	
	in die dritte Gewerbesteuerklasse gehört . . .	—	200	—	
	in die zweite Gewerbesteuerklasse gehört . . .	—	350	—	
	in die erste Gewerbesteuerklasse gehört	—	500	—	und zwar für ein jedes der drei Gewerbe besonders, wobei das Gewerbe der Gesinde- und Stellenvermittler als ein einheitliches Gewerbe gilt.
	Bei den von der Gewerbesteuer befreiten Gesindevermietern kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Stempel von 50 Mark bis auf die Hälfte ermäßigt werden.				
Abs. 2.	Erlaubniserteilungen der Ortspolizeibehörden an Gesinde- oder Stellenvermittler zur Beherbergung von stellungsuchenden Personen zwei Zehntel der vorstehenden Sätze; zur Lieferung von Speisen und nicht geistigen Getränken an die beherbergten Personen zwei Zehntel der vorstehenden Sätze; zur Beherbergung von stellungsuchenden Personen und zur Lieferung von Speisen und nicht geistigen Getränken an die beherbergten Personen vier Zehntel der vorstehenden Sätze;				
Abs. 3.	Erlaubniserteilungen an Vertreter oder Bevollmächtigte von Gemeinden oder anderen Kommunalverbänden, Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Handwerkskammern, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen und Körperschaften zum Betriebe des Stellungsvermittlungs- und Arbeitsnachweisgeschäfts	—	20	—	

(h) werden unter Buchstabe g Abs. 1 in Spalte 4 die Steuersätze von „20 Mark" und „100 Mark" ersetzt durch die Steuersätze von „40 Mark" und „200 Mark";

(i) wird unter Buchstabe h in Spalte 4 der Steuersatz von „100 Mark" ersetzt durch den Steuersatz von „200 Mark";

(k) werden unter Buchstabe i Abs. 1 in Spalte 2 die Worte „Auswanderungsunternehmer und" sowie die Worte des zweiten Absatzes in Spalte 2 nebst der Ziffer „25" in Spalte 4 dieses Absatzes gestrichen; in Spalte 4 des ersten Absatzes wird der Steuersatz von „100" ersetzt durch den Steuersatz von „200";

(l) wird die Vorschrift unter Buchstabe k gestrichen;

(m) werden unter Buchstaben l, m und n in Spalte 2 die Buchstaben „l, m und n" ersetzt durch die Buchstaben „k, l und m";

(n) werden unter Buchstabe l Abs. 1 in Spalte 4 die Steuersätze von „1, 5, 10, 20, 50, 75 und 100 Mark" ersetzt durch die Steuersätze von „2 Mark 50 Pf., 10, 20, 40, 100, 150 und 200 Mark" und in der letzten Zeile des Abs. 1 in Spalte 2 wird die Ziffer „50" ersetzt durch die Ziffer „100";

(o) wird unter Buchstabe m Abs. 1 in Spalte 4 der Steuersatz von „100 Mark" ersetzt durch den Steuersatz von „200 Mark" und im Abs. 2 in Spalte 4 werden die Steuersätze von „3, 10, 25, 60 und 100 Mark" ersetzt durch die Steuersätze von „5, 20, 50, 75 und 200 Mark";

(p) wird unter Buchstabe n Abs. 1 in Spalte 4 der Steuersatz von „3 bis 20 Mark" ersetzt durch den Steuersatz von „5 bis 40 Mark" und im Abs. 2 in Spalte 4 wird der Steuersatz von „50 Pf." ersetzt durch den Steuersatz von „1 Mark".

10. Die Tarifstelle 25 erhält folgende Fassung:

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
25. Buchst. a. Abs. 1.	Gesellschaftsverträge, wenn sie betreffen: a) die Errichtung 1. von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Erhöhung des Grundkapitals solcher Gesellschaften in der Form von Verträgen				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
Noch 25 Buchst. a.	oder Beschlüssen, wenn das Grundkapital beträgt				
	nicht mehr als 5 000 000 Mark...	1	—	—	des Grundkapitals oder des Betrags der Erhöhung dieses Kapitals;
	mehr als 5 000 000 Mark, aber nicht mehr als 10 000 000 Mark....	$1^1/_4$	—	—	
	mehr als 10 000 000 Mark......	$1^1/_2$	—	—	
	2. von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die bei solchen Gesellschaften erfolgende Erhöhung des Stammkapitals und Einforderung von Nachschüssen in der Form von Verträgen oder Beschlüssen, wenn das Stammkapital beträgt				
	nicht mehr als 100 000 Mark	$^1/_4$	—	—	des Stammkapitals oder des Betrags der Erhöhung dieses Kapitals oder des Betrags der eingeforderten Nachschüsse. Bei Erhöhungen des Stammkapitals berechnet sich die Abgabe nach demjenigen Steuersatze, welcher dem Betrage des Stammkapitals unter Hinzurechnung des Betrags der Erhöhung entspricht.
	mehr als 100 000 Mark, aber nicht mehr als 300 000 Mark	$^1/_2$	—	—	
	mehr als 300 000 Mark, aber nicht mehr als 500 000 Mark.......	1	—	—	
	mehr als 500 000 Mark	$1^1/_2$	—	—	
Abs. 2.	Wenn aus der Zusammenrechnung des Grund- oder Stammkapitals und der Beträge späterer Erhöhungen sich höhere Steuersätze als die früher in Anwendung gebrachten ergeben, so sind die nach dieser Berechnung entstehenden Mehrbeträge der Stempelabgabe nachzuentrichten. Die hiernach nachzuzahlenden Stempel sind zu dem die Pflicht zur Nachentrichtung begründenden Vertrage oder Beschlusse zu verwenden. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beurkundeten Verträge oder Beschlüsse bleiben von dieser Vorschrift unberührt.				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
Noch 25 Buchst. a. Abs. 3.	Wird das Kapital oder der Betrag der Nachschüsse nicht sofort voll eingezahlt, so ist der Wertstempel von der jedesmaligen Teilzahlung zu entrichten.				
Abs. 4.	**Ermäßigung.** Gesellschaften, die satzungsmäßig ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und deren Satzung die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens vier vom Hundert ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern bei der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt	$^{2}/_{10}$	—	—	des Grund- oder Stammkapitals oder des Betrags der Erhöhung dieses Kapitals oder des Betrags der eingeforderten Nachschüsse.
Abs. 5.	**Anmerkung.** Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf im Auslande geschlossene Gesellschaftsverträge, welche die Errichtung gleicher oder ähnlicher Gesellschaften zum Gegenstande haben, sofern die Gesellschaften ihren Sitz im Inlande nehmen oder im Inlande eine Zweigniederlassung errichten. Dasselbe gilt bei Erhöhungen des Grund- oder Stammkapitals. Im Falle der Errichtung einer Zweigniederlassung berechnet sich der Stempel nach dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals der inländischen Zweigniederlassung. Im Falle der Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals berechnet sich der Stempel nach demjenigen Betrage, der zu dem Betrage der Erhöhung des Kapitals in demselben Verhältnisse steht wie				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
Noch 25 Buchst. a. Abs. 5.	der Wert des inländischen Anlage- und Betriebskapitals zu dem Werte des gesamten Anlage- und Betriebskapitals. Der Stempel wird nur erhoben, wenn die Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist; auf die Einziehung des Stempels finden die Vorschriften des § 30 des Preußischen Gerichtskostengesetzes Anwendung.				
Buchst. b. Abs. 1.	b) die Errichtung				
	1. von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kolonialgesellschaften, von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, sofern diese Gesellschaften Erwerbszwecke verfolgen, und von Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht	1/20	—	—	des Wertes der das Gesellschaftsvermögen bildenden Einlagen abzüglich der auf ihnen ruhenden Schulden;
	mindestens aber	—	20	—	
	Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, welche lediglich vorübergehende Zwecke verfolgen (Gelegenheitsgesellschaften) . . .	—	10	—	
	2. von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, welche andere als Erwerbszwecke verfolgen, und von Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht	—	5	—	
Abs. 2.	Anmerkung.				
	1. Den unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Verträgen steht die erstmalige Feststellung der Satzung (des Statuts) gleich.				
	2. Verträge über den Eintritt neuer Gesellschafter oder über die Erhöhung der Einlagen stehen den Verträgen über die				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
Noch 25 Buchst. b. Abs. 2.	Errichtung der Gesellschaften gleich. Der Stempel beträgt	$^{1}/_{20}$	—	—	des vorbezeichneten Wertes der Einlage des neuen Gesellschafters oder des Wertes, um den die Einlage erhöht wird, abzüglich der auf der Einlage ruhenden Schulden;
	mindestens aber	—	10	—	
	3. Die Anmerkung zum Buchstaben a findet entsprechende Anwendung.				
Buchst. c. Abs. 1.	c) das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Gesellschaft der unter a bezeichneten Art bei ihrer Errichtung oder in eine bereits bestehende Gesellschaft dieser Art, insoweit zu dem eingebrachten Vermögen gehören: 1. im Inlande gelegene unbewegliche Sachen oder ihnen gleichgeachtete Rechte; 2. Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte sowie Urheberrechte aller Art; 3. Rechte aus Veräußerungsgeschäften der im Abs. 6 der Tarifstelle 32 bezeichneten Art über im Inlande gelegene unbewegliche Sachen oder ihnen gleichgeachtete Rechte; 4. Rechte auf Auflassung von im Inlande gelegenen unbeweglichen Sachen oder ihnen gleichgeachteten Rechten	1	—	—	des Entgelts einschließlich der auf der Einlage ruhenden, auf die Gesellschaft übergehenden Passiva und des Wertes aller sonstigen ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt aus dem Vertrage nicht hervorgeht, des Wertes des eingebrachten Vermögens;

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
Noch 25 Buchst. c. Abs. 1.	insoweit zu dem eingebrachten Vermögen außerhalb Landes gelegene unbewegliche Sachen und ebendaselbst befindliche bewegliche Sachen, welche Zubehör der ersteren sind, gehören	—	3	—	
	insoweit das eingebrachte Vermögen aus sonstigen beweglichen Vermögensgegenständen besteht.....................	1/3	—	—	des Entgelts einschließlich des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt nicht aus dem Vertrage hervorgeht, des Wertes des eingebrachten Vermögens;
	insoweit das eingebrachte Vermögen aus anderen als den vorher bezeichneten Forderungsrechten besteht	1/20	—	—	des Wertes der Forderungen.
Abs. 2.	Befreit ist das Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von den Teilnehmern an einer Erbschaft gebildete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zu den Teilnehmern einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.				
Buchst. d. Ziff. 1. Abs. 1.	d) die Überlassung 1. der Rechte an dem Gesellschaftsvermögen seitens eines Gesellschafters oder dessen Erben an einen anderen Gesellschafter, die Gesellschaft oder einen Dritten ...	2/10	—	—	des Wertes der Gegenleistung oder, wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, des Wertes der überlassenen Rechte;
	der Rechte an dem Gesellschaftsvermögen der unter b bezeichneten Gesellschaften. .	1/20	—	—	wie vor;

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
Noch 25 Buchst. d. Ziff. 1. Abs. 2.	Befreit sind: Verträge über Überlassung von Rechten an dem Gesellschaftsvermögen an Personen, welche nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 von der Zahlung der Erbschaftssteuer befreit sind;				
Ziff. 2. Abs. 1.	2. von Sachen oder Rechten seitens der Gesellschaft zum Sondereigentum an einen Gesellschafter oder dessen Erben,				
	insoweit zu dem überlassenen Gesellschaftsvermögen unbewegliche, im Inlande gelegene Sachen oder ihnen gleichgeachtete Rechte oder Rechte der unter Buchstabe c Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 bezeichneten Art gehören	1	—	—	des Entgelts einschließlich des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt nicht aus dem Vertrage hervorgeht, des Wertes der überlassenen Rechte;
	insoweit zu dem überlassenen Gesellschaftsvermögen außerhalb Landes gelegene unbewegliche Sachen und ebendaselbst befindliche bewegliche Sachen, welche Zubehör der ersteren sind, oder den unbeweglichen Sachen gleichgeachtete Rechte gehören	—	3	—	
	insoweit das überlassene Gesellschaftsvermögen aus beweglichen Vermögensgegenständen besteht..............	$1/3$	—	—	wie vor;
	insoweit das überlassene Gesellschaftsvermögen aus anderen als den vorher bezeichneten Forderungsrechten besteht..	$1/20$	—	—	des Wertes der Forderungen.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
Noch 25 Buchst. d. Ziff. 2. Abs. 2.	Bei Berechnung des Stempels bleibt derjenige Teil der zum Sondereigentum überlassenen Vermögensgegenstände außer Betracht, welcher auf den erwerbenden Gesellschafter nach der Kopfzahl der Gesellschafter entfällt.				
Abs. 3.	Befreit ist die Rückgewähr der von einem Gesellschafter eingebrachten unbeweglichen Sachen oder ihnen gleichgeachteten Rechte oder Rechte der unter Buchstabe c Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 bezeichneten Art oder sonstigen beweglichen Vermögensgegenstände an diesen Gesellschafter oder dessen Erben oder dessen Ehefrau, welche mit ihm in Gütergemeinschaft gestanden hat.				
Buchst. e. Abs. 1.	e) die erstmalige Feststellung der Satzung (des Statuts)				
Ziff. 1.	1. einer Gewerkschaft	—	500	—	
	Bei Gewerkschaften mit geringerem Vermögen oder, wenn sonstige Gründe die Anwendung eines geringeren Steuersatzes rechtfertigen, kann der Stempel bis auf	—	100	—	
	ermäßigt werden;				
Ziff. 2.	2. anderer als der unter Buchstabe b aufgeführten Gesellschaften, ferner der Körperschaften, Stiftungen, Vereine und Anstalten, soweit nicht nach den Bestimmungen dieser Tarifstelle ein höherer Stempel zu verwenden ist	—	5	—	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
Noch 25 Buchst. e. Abs. 2.	Befreit sind Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherungs- und Unterstützungskassen, denen die Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beizutreten verpflichtet sind, und eingetragene Genossenschaften, welche die Gewinnverteilung ausgeschlossen haben.				

11. Die Tarifstelle 30 wird gestrichen.

12. In der Tarifstelle 31 wird in der Spalte 1 die Nummer „31" ersetzt durch die Nummer „30" und in der Spalte 4 der Steuersatz von „1 Mark 50 Pf." durch den Steuersatz von „3 Mark".

13. Zwischen der so gebildeten Tarifstelle 30 (Inventarien) und der Tarifstelle 32 (Kauf- und Tauschverträge) wird als Tarifstelle 31 eingeschaltet:

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
31.	Jagdscheine				
Abs. 1.	für den Jahresjagdschein		7	50	
	„ „ Tagesjagdschein	—	1	50	
	„ „ Jahresjagdschein an Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaats sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 150 Mark haben	—	50	—	
	„ „ Tagesjagdschein an solche Personen	—	10	—	
	Nach näherer Anweisung des Finanzministers kann jedoch auch für diese Personen der Stempelsteuersatz für Jahres- und Tagesjagdscheine bis auf den Satz für Inländer ermäßigt werden.				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
Noch 31. Abs. 2.	Befreit sind Jagdscheine für die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) beeidigten sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden.				

14. Die Tarifstelle 32 erhält folgende Fassung:

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
32. Abs. 1.	Kauf- und Tauschverträge und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen, insoweit nicht besondere Tarifstellen zur Anwendung kommen, wenn sie betreffen:				
	a) im Inlande gelegene unbewegliche Sachen oder ihnen gleichgeachtete Rechte	1	—	—	bei Kauf- und Lieferungsverträgen vom Kauf- oder Lieferungspreise unter Hinzurechnung des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen; bei anderen Verträgen vom Gesamtwerte der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Wertes der vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn der Wert der Gegenleistung aus dem Vertrage nicht hervorgeht, von dem Werte des veräußerten Gegenstandes;
	b) außerhalb Landes gelegene unbewegliche Sachen und ebendaselbst befindliche bewegliche Sachen, insoweit sie Zubehör der ersteren sind und mit diesen zusammen veräußert werden	—	3	—	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
Noch 32. Abs. 1.	c) andere Gegenstände aller Art, falls die Verträge nicht auf Grund der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes der Reichsstempelabgabe unterliegen oder von ihr befreit sind	1/3	—	—	wie vor.

Abs. 2. Der Stempel berechnet sich:

1. bei Tauschverträgen nach dem Werte der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände und zwar derjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche inländischer gegen ausländische Grundstücke nur nach dem Werte der ersteren;
2. bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen nach dem Betrage des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung der von dem Ersteher übernommenen Leistungen. Erreicht das Meistgebot nicht den Wert des Gegenstandes, so tritt dieser an die Stelle des Gebots. Wenn der Ersteher zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so tritt an die Stelle des Meistgebots, falls dieses hinter dem Gesamtbetrage der Hypotheken- oder Grundschuldforderungen des Erstehers und der diesen vorgehenden Forderungen zurückbleibt, dieser Gesamtbetrag, sofern er nicht den Wert des Gegenstandes übersteigt;
3. bei Verträgen über Leistung an Erfüllungs Statt nach dem Werte, zu dem die Gegenstände an Erfüllungs Statt angenommen werden. Wird in einem Kaufvertrage hinsichtlich des Kaufpreises eine Leistung an Erfüllungs Statt vereinbart, so ist der Vertrag wie ein Tauschvertrag zu versteuern;
4. wenn auf dem veräußerten Gegenstande ein Nießbrauchsrecht lastet, zu dessen Beseitigung der Veräußerer nicht verpflichtet ist, von dem Werte des veräußerten Gegenstandes, sofern dieser Wert den nach dem ersten Absatze dieser Tarifstelle zu berechnenden Betrag der Gegenleistung übersteigt.

Abs. 3. Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigentümern erfolgt, der Zuschlag einem Miteigentümer erteilt, so bleibt bei Berechnung des Stempels derjenige Teil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Anteil an den versteigerten Gegenständen fällt. Im Falle der Gemeinschaft unter Miterben gilt im Sinne dieser Vorschrift jeder Miterbe als Miteigentümer nach Verhältnis seines ideellen Anteils am Nachlasse.

Abs. 4. Wird ein Zuschlagsurteil aufgehoben, so werden die angesetzten Beträge nicht erhoben oder, wenn sie bezahlt sind, erstattet.

Abs. 5. Beurkundungen von Veräußerungen beweglicher Sachen unterliegen dem Stempel dieser Tarifstelle auch dann, wenn sie nur von einem der Vertragschließenden im Sinne des zweiten Absatzes des § 1 dieses Gesetzes unterzeichnet und dem anderen Vertragschließenden ausgehändigt sind. Ausgenommen sind Aufzeichnungen, welche im Handesverkehr über Bestellungen gemacht und entgegengenommen werden (sogenannte Kommissionsnoten).

Abs. 6. Beurkundungen von Übertragungen der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften über unbewegliche Sachen und ihnen gleichgeachtete Rechte oder über bewegliche Sachen sowie Beurkundungen nachträglicher Erklärungen der aus einem Veräußerungsgeschäfte der vorbezeichneten Art berechtigten Erwerber, die Rechte für einen Dritten erworben beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden in betreff der Stempelpflichtigkeit wie Beurkundungen der Veräußerungen der Sachen und Rechte behandelt. Dasselbe gilt von Übertragungen der Rechte aus Anträgen zur Schließung eines lästigen Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden, sowie aus Verträgen, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines lästigen Veräußerungsgeschäfts verpflichtet wird.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
Abs. 7.	Wenn jedoch der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat, so bedürfen Beurkundungen von Übertragungen der Rechte dieses ersten Erwerbers an den Dritten nur eines Stempels von	—	3	—	
Abs. 8.	In den Fällen des vorhergehenden Absatzes ist die Erstattung des bereits verwendeten Wertstempels anzuordnen. Auch muß die Abstandnahme von der Einziehung des Wertstempels angeordnet werden, falls dies innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Beurkundung der Übertragung beantragt wird. Außerdem können bei sonstigen Beurkundungen				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
	der erwähnten Art in denjenigen Fällen die gleichen Anordnungen getroffen werden, in denen besondere Billigkeitsgründe vorhanden sind.				
Abs. 9.	Beurkundungen der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebote bei Zwangsversteigerungen oder die Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe....	1	—	—	des Wertes der Gegenleistung oder, wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, des Meistgebots oder des nach Abs. 2 Ziffer 2 Satz 2 dieser Tarifstelle an dessen Stelle tretenden Wertes.
	Der Stempel ermäßigt sich auf	—	3	—	
	1. wenn die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder die Erklärung, für einen anderen geboten zu haben, in dem Versteigerungstermin erfolgt;				
	2. wenn ein Gläubiger Meistbietender war, welchem eine durch ein geringeres Gebot nicht oder nicht völlig gedeckte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zustand.				
Abs. 10.	Ermäßigungen und Befreiungen:				
	1. Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Teilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Teilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände.....................	—	3	—	
	Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
	2. Befreit sind Verträge, durch welche unbewegliche Sachen oder ihnen gleichgeachtete Rechte oder bewegliche Sachen allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Aszendenten an Deszendenten oder eingekindschaftete Kinder übertragen werden. Auf Beurkundungen von Übertragungen der Rechte des Erwerbers aus Verträgen der vorbezeichneten Art an andere Personen als an Deszendenten oder eingekindschaftete Kinder des ursprünglich übertragenden Aszendenten finden die Bestimmungen des siebenten und achten Absatzes dieser Tarifstelle keine Anwendung. 3. Befreit sind Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren, sofern dieselben entweder zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung dienen sollen oder im Deutschen Reiche in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind. 4. Gerichtliche oder notarielle Aufnahmen oder Beglaubigungen der nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes reichsstempelpflichtigen oder von der Reichsstempelsteuer befreiten Kauf- und Anschaffungsgeschäfte	—	3	—	

14a. In der Tarifstelle 33 Spalte 4 werden die Steuersätze von „100 und 10 Mark" ersetzt durch die Steuersätze von „300 und 30 Mark".

14b. In der Tarifstelle 34 Spalte 2 wird hinter dem Worte „Kurscheine" eingeschaltet: „, soweit solche vor dem 1. Juli 1900 ausgefertigt sind".

15. In der Tarifstelle 35 Spalte 4 wird der Steuersatz von „1 Mark 50 Pf." ersetzt durch den Steuersatz von „3 Mark".

16. Die Tarifstelle 39 erhält folgende Fassung:

Lustbarkeiten, Genehmigung der Ortspolizeibehörden

a) zum Betriebe eines Zirkus, eines nicht mit menschlicher oder tierischer Kraft bewegten Karussells oder eines Kinematographen und dergleichen .... 10 Mark,

b) zur Veranstaltung von Musikaufführungen, Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten aller Art .... 5 „ .

Bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer macht es keinen Unterschied, ob die Lustbarkeiten von einzelnen Personen oder von öffentlichen, Privat- oder geschlossenen Gesellschaften dargeboten werden.

Bei Lustbarkeiten geringfügiger Art kann der Stempel auf 3, 2, 1 Mark oder in ganz besonderen Fällen bis auf 0,50 Mark ermäßigt werden.

16a. In der Tarifstelle 42 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

Namensänderungen, Genehmigungen zur Änderung des Familiennamens .... 100 Mark,
sofern damit eine Namensvermehrung verbunden ist .. 200 „ .

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit oder aus Billigkeitsgründen kann der Stempel bis auf .... 5 „
ermäßigt werden.

Befreit sind Namensänderungen, bei denen es sich um die Umwandlung eines fremdsprachigen in einen deutschen Namen handelt.

16b. In der Tarifstelle 43 Spalte 4 wird der Steuersatz von „50 Mark" ersetzt durch den Steuersatz von „150 Mark".

17. Die Tarifstelle 44 wird ersetzt durch folgende Tarifstelle:

44. Nießbrauchsbestellungen, Anträge auf Eintragung eines Nießbrauchs an im Inlande gelegenen unbeweglichen Sachen oder ihnen gleichgeachteten Rechten sowie Urkunden über die Bestellung eines Nießbrauchs an beweglichen Sachen oder Rechten

$^{3}/_{10}$ vom Hundert des Kapitalwerts der nach dem Reinertrage des Nießbrauchs zu berechnenden Nutzungen.

18. In der Tarifstelle 45 Spalte 4 wird der Steuersatz von „1 Mark 50 Pf." ersetzt durch den Steuersatz von „3 Mark".

19. Die Tarifstelle 48 erhält folgende Fassung:

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
48.	Pacht- und Mietverträge.				
I. Abs. 1.	I. 1. Schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pacht- oder Mietzins beträgt:				
	mehr als 360 Mark, aber nicht mehr als 400 Mark	1/10	—	—	
	mehr als 400 Mark, aber nicht mehr als 500 Mark	2/10	—	—	
	mehr als 500 Mark, aber nicht mehr als 1 000 Mark	3/10	—	—	
	mehr als 1 000 Mark, aber nicht mehr als 2 000 Mark	4/10	—	—	
	mehr als 2 000 Mark, aber nicht mehr als 3 000 Mark	5/10	—	—	
	mehr als 3 000 Mark, aber nicht mehr als 4 000 Mark	6/10	—	—	
	mehr als 4 000 Mark, aber nicht mehr als 5 000 Mark	7/10	—	—	des Pacht- oder Mietzinses, wobei der Wert nicht in Geld bestehender Nebenleistungen dem Zins nicht hinzuzurechnen ist;
	mehr als 5 000 Mark, aber nicht mehr als 6 000 Mark	8/10	—	—	
	mehr als 6 000 Mark, aber nicht mehr als 7 000 Mark	9/10	—	—	
	mehr als 7 000 Mark, aber nicht mehr als 8 000 Mark	1	—	—	
	mehr als 8 000 Mark, aber nicht mehr als 9 000 Mark	1 1/10	—	—	
	mehr als 9 000 Mark, aber nicht mehr als 10 000 Mark	1 2/10	—	—	
	mehr als 10 000 Mark, aber nicht mehr als 11 000 Mark	1 3/10	—	—	
	mehr als 11 000 Mark, aber nicht mehr als 12 000 Mark	1 4/10	—	—	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
	mehr als 12 000 Mark, aber nicht mehr als 13 000 Mark	$1\frac{5}{10}$	—	—	
	mehr als 13 000 Mark, aber nicht mehr als 14 000 Mark	$1\frac{6}{10}$	—	—	
	mehr als 14 000 Mark, aber nicht mehr als 16 000 Mark	$1\frac{7}{10}$	—	—	
	mehr als 16 000 Mark, aber nicht mehr als 18 000 Mark	$1\frac{8}{10}$	—	—	
	mehr als 18 000 Mark, aber nicht mehr als 20 000 Mark	$1\frac{9}{10}$	—	—	
	mehr als 20 000 Mark	2	—	—	
	insoweit nicht die Bestimmungen des Abs. 6 Ziffer 3 unter I dieser Tarifstelle zur Anwendung kommen.				
Abs. 2.	Betrifft das Mietverhältnis Räume, die für gewerbliche oder berufliche Zwecke bestimmt sind, so bleiben 50 vom Hundert der nach dem vorstehenden Absatze zu berechnenden Stempelabgabe unerhoben.				
Abs. 3.	Betrifft ein Mietverhältnis zum Teil Räume, die für gewerbliche oder berufliche Zwecke bestimmt sind, zum Teil andere Räume, so tritt die Ermäßigung des vorhergehenden Absatzes nur ein, wenn in dem im Abs. 8 unter I dieser Tarifstelle vorgeschriebenen Verzeichnis eine entsprechende Trennung des Mietzinses gemacht ist. Die Trennung kann auch nachträglich bis zum Ablauf des Januar, in welchem das Verzeichnis einzureichen ist, von den hierzu Verpflichteten schriftlich oder zu Protokoll der Zollbehörde erklärt werden. Bei der nach dem Abs. 10 unter I dieser Tarifstelle gestatteten Vorausbezahlung der Abgabe kann die Trennung in der angegebenen				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
	Form innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Versteuerung des Verzeichnisses noch nachträglich vorgenommen werden. Trägt die Zollbehörde Bedenken, die Trennung als richtig anzunehmen, so finden die §§ 6, 7 und 27 Abs. 3 dieses Gesetzes Anwendung.				
Abs. 4.	2. Schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken (Jagdpachtverträge), wenn der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins beträgt:				
	mehr als 300 Mark, aber nicht mehr als 500 Mark	2	—	—	des Pachtzinses, wobei der Wert nicht in Geld bestehender Nebenleistungen dem Zins nicht hinzuzurechnen ist.
	mehr als 500 Mark, aber nicht mehr als 1 500 Mark	3	—	—	
	mehr als 1 500 Mark, aber nicht mehr als 3 000 Mark	5	—	—	
	mehr als 3 000 Mark, aber nicht mehr als 6 000 Mark	7	—	—	
	mehr als 6 000 Mark, aber nicht mehr als 8 000 Mark	9	—	—	
	mehr als 8 000 Mark.	10	—	—	
	Verträge über die Anpachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken unterliegen jedoch, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins den Betrag von 1 500 Mark nicht übersteigt, nur einem Stempel von	$^{3}/_{10}$	—	—	wie vor,
	wenn als Pächter ausschließlich solche Inländer auftreten, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben und zu den Jagdgenossen des Jagdbezirkes gehören.				
	Schriftliche oder mündliche Verträge über die Erlaubnis zum Abschusse jagdbarer Tiere auf inländischen Grundstücken gegen				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
	Entgelt stehen den Jagdpachtverträgen gleich, mit der Maßgabe, daß das innerhalb des laufenden Kalenderjahrs zu zahlende Entgelt an die Stelle des nach der Dauer eines Jahres zu berechnenden Pachtzinses tritt. Sie unterliegen indessen einem Mindeststempel von jährlich	—	15	—	
Abs. 5.	Enthält ein schriftlicher oder mündlicher Vertrag neben sonstigen Vereinbarungen auch Vereinbarungen über die Verpachtung der Jagd oder über Berechtigungen zum Abschusse jagdbarer Tiere gegen Entgelt, so ist der auf diese Vereinbarungen entfallende Teil des Entgelts nach den Vorschriften über Jagdpachtverträge zu versteuern. Trägt die Zollbehörde Bedenken, das Entgelt, das in das im Abs. 8 unter I dieser Tarifstelle vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen ist, als richtig anzunehmen, so finden die §§ 6, 7 und 27 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.				
Abs. 6.	3. Schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins beträgt				
	mehr als 300 Mark, aber nicht mehr als 3 000 Mark	$^1/_{10}$	—	—	wie vor.
	mehr als 3 000 Mark, aber nicht mehr als 30 000 Mark	$^2/_{10}$	—	—	wie vor.
	mehr als 30 000 Mark.	$^3/_{10}$	—	—	wie vor.

Abs. 7. Befreiungen.

Befreit sind:

1. Pacht- und Mietverträge, bei denen der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pacht- oder Mietzins ausschließlich des Wertes nicht in Geld bestehender Nebenleistungen den Betrag von 360 Mark, beziehungsweise bei Jagdpachtverträgen und den im Abs. 6 bezeichneten Verträgen den Betrag von 300 Mark, nicht übersteigt;
2. Mietverträge, durch die Gastwirte oder Zimmervermieter Fremde zur Beherbergung aufnehmen.

Abs. 8. Die Versteuerung der Verträge erfolgt in der Art, daß jeder Verpächter oder Vermieter verpflichtet ist, nach Schluß eines jeden Kalenderjahrs die während dessen Dauer in Geltung gewesenen Verträge einzeln in ein Verzeichnis (Pacht- und Mietverzeichnis) einzutragen, das enthalten muß:

1. die Bezeichnung des Gegenstandes des Vertrags;
2. die Namen der Pächter und Mieter;
3. die Dauer des Vertragsverhältnisses während des Kalenderjahrs;
4. den Pacht- und Mietzins;
5. den erforderlichen Stempelbetrag;
6. die Versicherung des Verpächters oder Vermieters, daß andere als die im Verzeichnis aufgeführten Pacht- und Mietverträge, an denen er als Verpächter oder Vermieter beteiligt gewesen sei, im Kalenderjahre nicht in Geltung gewesen seien;
7. die Namensunterschrift des Verpächters oder Vermieters.

Abs. 9. Das Verzeichnis über die während der Dauer des Kalenderjahrs in Geltung gewesenen Verträge ist der zuständigen Zollstelle spätestens bis zum Ablaufe des Januar des darauf folgenden Jahres unter Einzahlung des erforderlichen Stempelbetrags von dem Verpächter oder Vermieter einzureichen. Auf Antrag kann den Verpächtern oder Vermietern die Versteuerung der Verträge durch das Verzeichnis ohne amtliche Überwachung auf Widerruf gestattet werden; in diesem Falle ist das Verzeichnis unbeschadet der in den Abs. 12, 13 und 14 enthaltenen Verpflichtungen der Zollbehörde nur auf Verlangen einzureichen.

Abs. 10. Die Vorausbezahlung der Abgabe auf einen über das Kalenderjahr hinausgehenden Zeitraum ist zulässig; die Versteuerung der Verzeichnisse kann in diesen Fällen schon vor Beginn desjenigen Januar, in dem sonst die Versteuerung vorgenommen werden müßte, bewirkt werden. Die im § 11 des Gesetzes vorgeschriebene Abrundung auf 0,50 Mark findet unter Zugrundelegung des Gesamtbetrags der im voraus entrichteten Stempelabgabe statt.

Abs. 11. Die in den Verzeichnissen zu machenden Angaben können auf Verlangen bei der Zollbehörde zu Protokoll erklärt werden.

Abs. 12. Die Verzeichnisse sind von den zu ihrer Führung verpflichteten Personen fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Zollbehörde.

Abs. 13. Verpächter und Vermieter, welche Verzeichnisse nicht eingereicht haben, sind verpflichtet, der Zollbehörde auf Verlangen darüber Auskunft zu geben, ob im vorangegangenen Kalenderjahre Pacht- oder Mietverträge, an denen sie als Verpächter oder Vermieter beteiligt waren, in Geltung gewesen sind.

Abs. 14. Die nach den vorstehenden Bestimmungen den Verpächtern und Vermietern obliegenden Verpflichtungen sind auch von deren Vertretern zu erfüllen.

Abs. 15. Im Dezember jeden Jahres ist von den Hauptzollämtern auf die Bestimmungen über die Führung der Verzeichnisse und die Versteuerung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern aufmerksam zu machen.

Abs. 16. Behörden sind berechtigt, die Versteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken.

Abs. 17. Wenn Pacht- oder Mietverträge vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten.

Abs. 18. Auf Verträge, bei denen der Jahreszins 360 Mark, beziehungsweise auf Jagdpachtverträge und die im Abs. 6 bezeichneten Verträge, bei denen der Jahreszins 300 Mark übersteigt, findet die Vorschrift des § 4 Buchstabe a dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Stempel nicht in Ansatz kommt, wenn der für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses zu entrichtende Pacht- oder Mietzins den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt.

Abs. 19. Die Beurkundungen von Abtretungen der Rechte aus Verträgen dieser Tarifstelle unterliegen einer anderen als der nach den obigen Bestimmungen zu entrichtenden Stempelsteuer nicht.

Abs. 20. Wenn in einem Vertrage dieser Tarifstelle bestimmt ist, daß das Rechtsverhältnis unter gewissen Voraussetzungen als verlängert gelten soll, so kommen für die hiernach eintretenden Verlängerungen die vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung.

Abs. 21. Die durch Briefwechsel oder einen Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen zustande gekommenen Verträge sind hinsichtlich der Stempelpflicht wie förmliche schriftliche Verträge zu behandeln.

Abs. 22. Anmerkung.

Mehrere zwischen denselben Vertragsbeteiligten innerhalb eines Jahres geschlossene Pacht- oder Mietverträge gelten hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit als ein einheitlicher Pacht- oder Mietvertrag, wenn anzunehmen ist, daß der Abschluß der mehreren Verträge zur Vermeidung des höheren Steuersatzes oder zur Erlangung der Steuerfreiheit gewählt worden ist.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
II.	II. Schriftliche Pacht- oder Mietverträge über außerhalb Landes gelegene Grundstücke oder ihnen gleichgeachtete Rechte sowie über Jagdberechtigungen an solchen Grundstücken	—	1	50	
III. Abs. 1.	III. Schriftliche Pacht- oder Mietverträge anderer als der unter I und II bezeichneten Art	3/10	—	—	des Zinses,
	mindestens aber	—	1	50	
Abs. 2.	Der Stempel berechnet sich nach der Dauer der bedungenen Vertragszeit; bei Verträgen auf unbestimmte Zeit ist der Versteuerung eine einjährige Dauer zu Grunde zu legen. Bei Verträgen, die auf die Lebenszeit des Verpächters oder Pächters, des Vermieters oder Mieters geschlossen sind, kommt die Vorschrift des § 6 Abs. 10 des Gesetzes zur Anwendung.				

19a. In der Tarifstelle 49 Spalte 4 werden die Steuersätze von „1,50 und 0,50 Mark" ersetzt durch die Steuersätze von „3 und 1 Mark".

20. Die Tarifstelle 51 erhält folgende Fassung:

Polizeistunde, Genehmigungen der Verlängerung der Polizeistunde für einzelne Wirtshäuser und öffentliche Vergnügungsorte 25,00 Mark
Genehmigungen auf die Dauer von weniger als 1 Woche 1,50 „ .

21. In der Tarifstelle 52 Spalte 2 hinter den Worten „anderer Art" ist einzuschalten:

„, wenn der Wert des Gegenstandes beträgt mehr als 150 Mark, aber nicht mehr als 1000 Mark.................. 1,50 Mark
mehr als 1000 Mark............................ 3,00 „ ."

In der Spalte 4 fällt der Steuersatz von „1 Mark 50 Pf." fort.

22. In der Tarifstelle 53 Spalte 4 wird der Steuersatz von „1 Mark 50 Pf." ersetzt durch den Steuersatz von „3 Mark".

22a. Die Tarifstelle 56 erhält folgende Fassung:
56. Fällt aus.

23. In der Tarifstelle 58 I
(a) werden am Schlusse des Abs. 1 folgende Worte hinzugefügt:
Urkunden, in denen der Betrag der verschriebenen Schuld nur dem Höchstbetrage nach bestimmt ist, sind dem Stempel dieser Tarifstelle nicht unterworfen;
(b) wird unter Ermäßigungen Buchstabe a Spalte 2 am Schlusse das Wort „Nebenausfertigungen" ersetzt durch das Wort „Duplikate";
(c) wird unter Ermäßigungen Buchstabe b Spalte 2 hinter dem Abs. 5 als Abs. 6 folgende Vorschrift eingeschaltet:
Die Vorschriften der vorhergehenden Absätze finden entsprechende Anwendung auf nicht oder in nicht stempelpflichtiger Form beurkundete, tatsächlich eintretende Erweiterungen und Verlängerungen der Rückzahlungsfrist mit der Maßgabe, daß die Frist je für den Zeitraum eines Jahres als verlängert gilt, falls nicht erweislich ein längerer Zeitraum verabredet ist. Die Stempel, die in diesen Fällen nachträglich erforderlich werden, sind zu der ursprünglichen Urkunde binnen zwei Wochen nach dem Eintritte der Verlängerung zu verwenden.
(d) im Abs. 6 daselbst wird hinter den Worten „gezahlten Stempel ist" eingeschaltet „bei schriftlichen Verlängerungen";
(e) werden unter Befreiungen am Schlusse folgende Worte hinzugefügt:
e) Briefe oder sonstige schriftliche Mitteilungen im bankgeschäftlichen Verkehr über die Ausleihung von Geldern auf feste Termine oder auf Kündigung mit oder ohne Frist.

23a. In der Tarifstelle 58 II wird als zweiter Absatz eingeschaltet:
Die Befreiung zu I unter e findet Anwendung;
und am Schlusse hinzugefügt die Worte „und e".

24. In der Tarifstelle 58 III Abs. 1
(a) werden in der Spalte 5 hinter den Worten „der Geldleistung" die Worte hinzugefügt: „oder des Betrags der Ablösungssumme bei Rentenschulden";
(b) werden ebendaselbst am Schlusse des ersten Absatzes in der Spalte 5 hinter den Worten „der Kapitalwert" die Worte eingeschaltet „oder die Ablösungssumme";
(c) werden ebendaselbst am Schlusse des ersten Absatzes in Spalte 5 hinter den Worten „des Kapitalwerts" die Worte hinzugefügt „oder der Ablösungssumme";
(d) wird als neuer Abs. 3 eingefügt:
Die Abgabe wird bei einem Antrag auf Eintragung einer Hypothek für die Ansprüche aus Anleiheteilschuldverschreibungen nicht erhoben, wenn dem Grundbuchamt innerhalb einer Frist

von einem Monat eine Bescheinigung der Zollbehörde darüber vorgelegt wird, daß die durch § 3 des Reichsstempelgesetzes vorgeschriebene vorläufige Anmeldung der Versteuerung erfolgt ist, sofern innerhalb dreier Monate vom Tage der Vorlegung dieser Bescheinigung auf einem als beglaubigte Abschrift herzustellenden Formulare der Teilschuldverschreibungen seitens der zuständigen Steuerabstempelungsstelle die Vorlegung und die nach dem Reichsstempelgesetz erfolgte Versteuerung der sämtlichen, die Hypothek erschöpfenden Teilschuldverschreibungen bescheinigt ist und dem Grundbuchamte die Bescheinigung der Zollbehörde binnen weiterer vier Wochen vorgelegt wird.

24a. In der Tarifstelle 59 wird folgender neue Abs. 2 eingeschaltet:

Auf Höchstbetragshypotheken im Sinne des § 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden die vorstehenden Steuersätze gleichfalls Anwendung.

24b. In der Tarifstelle 60

(a) werden unter Buchstabe a Abs. 1 Spalte 4 die Steuersätze von „5000 Mark, 3 000 Mark, 1 800 Mark, 1 200 Mark und 600 Mark" ersetzt durch die Steuersätze von „10 000 Mark, 6 000 Mark, 3 600 Mark, 2 400 Mark und 1 200 Mark";

(b) wird unter Buchstabe c Spalte 4 der Steuersatz von „6 000 Mark" ersetzt durch den Steuersatz von „12 000 Mark";

(c) werden unter Buchstabe d Spalte 4 die Steuersätze von „400 Mark, 1 200 Mark und 800 Mark" ersetzt durch die Steuersätze von „800 Mark, 2 400 Mark und 1 600 Mark";

(d) erhält die Bestimmung unter Buchstabe e folgende Fassung:

für die Verleihung von Titeln an Privatpersonen

Geheimer Kommerzienrat	5 000 Mark
Kommerzienrat	3 000 „
Geheimer Kommissionsrat	1 000 „
Kommissionsrat	500 „
im übrigen	300 „ .

25. In den Tarifstellen 64 und 67 Spalte 4 werden die Steuersätze von je „1 Mark 50 Pf." ersetzt durch die Steuersätze von je „3 Mark".

25a. Die Tarifstelle 66 erhält folgende Fassung:

Verfügungen von Todes wegen, einschließlich der Erbverträge sowie der im § 2301 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Schenkungsversprechen, Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse:

1. wenn der Wert des Gegenstandes beträgt:

nicht mehr als 1 000 Mark	3 Mark
mehr als 1 000 Mark, aber nicht mehr als 10 000 Mark	5 „
mehr als 10 000 Mark, aber nicht mehr als 20 000 Mark	10 „

mehr als 20 000 Mark, aber nicht mehr als 50 000 Mark .... 15 Mark
mehr als 50 000 Mark, aber nicht mehr als 200 000 Mark .... 20 „
mehr als 200 000 Mark, aber nicht mehr als 300 000 Mark........................ 30 „
mehr als 300 000 Mark, aber nicht mehr als 500 000 Mark .... 40 „
mehr als 500 000 Mark.................... 50 „ .

Für die Stempelberechnung bei einer gemeinschaftlichen Verfügung ist der Gesamtbetrag des Wertes beider Verfügungen maßgebend.

Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Stempelsteuer maßgebend. Soweit die Stempelverwendung unter amtlicher Überwachung stattfindet, sind der Wertberechnung die Angaben des Steuerpflichtigen zu Grunde zu legen. Die Vorschriften des § 7 dieses Gesetzes finden vor Eröffnung der Verfügung keine Anwendung.

2. wenn die Verfügungen von Todes wegen lediglich Anordnungen nicht vermögensrechtlicher Art, Nachträge, Ergänzungen und Erläuterungen zu letztwilligen Verfügungen enthalten .... 3 Mark.

Befreiungen.

1. Verträge und Erklärungen aller Art, die lediglich den Widerruf, die Zurücknahme oder die Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen oder einzelner in solchen Verfügungen enthaltenen Anordnungen betreffen;
2. die im § 2249, § 2250 oder § 2251 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im § 44 des Reichsmilitärgesetzes bezeichneten Testamente.

25b. In der Tarifstelle 68

(a) wird in Spalte 4 der Steuersatz von „50 Mark" ersetzt durch den Steuersatz von „500 Mark";

(b) wird am Schlusse folgender Satz hinzugefügt:

Bei geringerem Werte des Bergwerkseigentums kann der Stempel bis auf 100 Mark ermäßigt werden.

26. In der Tarifstelle 70

(a) wird unter Buchstabe c Spalte 2 hinter dem Abs. 2 folgender Absatz eingeschaltet:

Ist im Versicherungsvertrage bestimmt, daß die Versicherung, falls keine Kündigung erfolgt, sich für einen ferneren Zeitraum verlängert, so ist für die auf diese Weise eintretenden tatsächlichen Verlängerungen ebenfalls der in dieser Tarifstelle vorgeschriebene Stempel zu verwenden. Die Stempel, die in diesen Fällen nachträglich erforderlich werden, sind zu der ursprünglichen Urkunde oder einer Urkunde über Verlängerung des Versicherungsvertrags

binnen zwei Wochen nach dem Eintritte der Verlängerung zu verwenden. Der Finanzminister ist ermächtigt, hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten Versicherungsverträge und Policen eine Fristverlängerung eintreten zu lassen.

(b) wird am Schlusse der Tarifstelle hinter dem Abs. 5 des Buchstaben c folgende Vorschrift eingeschaltet:

Anmerkung.

Für die im Auslande errichteten Urkunden dieser Tarifstelle ist die Stempelsteuer und zwar vor der Aushändigung der Urkunden an die Versicherungsnehmer auch dann zu entrichten, wenn in den Fällen der Tarifstelle 70a und b der Versicherungsnehmer im Inlande wohnt und in den Fällen der Tarifstelle 70c die versicherten Gegenstände sich im Inlande befinden.

27. In der Tarifstelle 71

(a) wird der Steuersatz der Ziffer 1 Spalte 4 des ersten Absatzes von „1 Mark 50 Pf." ersetzt durch den Steuersatz von „3 Mark";

(b) erhält der Abs. 3 der Ziffer 1 Spalte 2 folgende Fassung:

In besonderen Fällen kann der zu entrichtende Wertstempel aus Billigkeitsrücksichten bis auf 1/20 ermäßigt werden;

(c) wird der Steuersatz der Ziffer 2 Spalte 4 des ersten Absatzes von „1 Mark 50 Pf." ersetzt durch den Steuersatz von „3 Mark";

(d) werden ebendaselbst in Spalte 2 am Schlusse des ersten Absatzes hinter den Worten „zur Anwendung kommt" mit einer neuen Zeile die Worte eingeschaltet:

sind die Verträge nur Nebenverträge eines Hauptvertrags und werden sie mit diesem zusammen in einer Urkunde beurkundet 1 Mark 50 Pf., jedoch nicht über den zu dem Hauptvertrage selbst erforderlichen Stempel hinaus.

28. In der Tarifstelle 74 Spalte 4 wird der Steuersatz von „1 Mark 50 Pf." ersetzt durch den Steuersatz von „3 Mark".

29. In der Tarifstelle 77 Spalte 4 des ersten Absatzes wird der Steuersatz von „1 Mark 50 Pf." ersetzt durch den Steuersatz von „3 Mark".

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juni 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Sydow.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.